Steuern 2025

Welche Neuregelungen gelten?

Die „Ampelregierung" ist bekanntlich seit Ende letzten Jahres Geschichte. Gleichwohl konnten kurz vor dem Koalitionsbruch noch wichtige steuerliche Gesetze verabschiedet werden. Welche Neuregelungen gelten und was ab 2025 zu beachten ist, erläutert in kompakter Form der nachfolgende Beitrag.

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag

Der im Steuerrecht geltende Grundfreibetrag soll bekanntlich sicherstellen, dass das Existenzminimum nicht besteuert wird. Bedingt durch allgemeine Preissteigerung und erhöhte Lebenshaltungskosten wird der Grundfreibetrag des Jahres 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2024 von 11 604 Euro auf 11 784 Euro erhöht. Für zusammenveranlagte Steuerpflichtige (Ehegatten) erhöht sich der Grundfreibetrag ebenfalls rückwirkend von 23 202 Euro auf 23 568 Euro. Ab 2025 – also für die Einkommensteuererklärung 2025 – beträgt der Grundfreibetrag 12 096 Euro für Alleinstehende und 24 192 Euro für Verheiratete. Der in der Einkommensteuererklärung 2024 zu berücksichtigende Kinderfreibetrag wird rückwirkend zum 1. Januar 2024 von 6384 Euro auf 6612 Euro erhöht. Ab 2025 (betrifft also die Einkommensteuererklärung 2025) beträgt der Kinderfreibetrag 6672 Euro.

Kinderbetreuungskosten ab 2025

Kinderbetreuungskosten (z. B. Gebühren und Beiträge für Kindergarten, Kindertagesstätte, Tagesmutter oder Internat) können steuermindernd geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung ist erforderlich, dass das im eigenen Haushalt zu betreuende Kind noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat und eine gesonderte Rechnung über die erhaltene Betreuungsleistung vorliegt (die Zahlung der Rechnung hat dann unbar – also durch Überweisung – zu erfolgen). Wichtig ist, dass es sich um Dienstleistungen zur Kinderbetreuung handelt. Aufwendungen für Musik- oder Nachhilfeunterricht sind nicht abzugsfähig. Auch sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (Mitgliedschaft im Sportverein, Tennis- oder Reitunterricht) sind nicht berücksichtigungsfähig. Bis Ende 2024 konnten 2/3 der angefallenen und nachgewiesenen Kosten (maximal 4000 Euro) pro Kind steuerlich geltend gemacht werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 erhöht sich der Anteil von 2/3 auf 80 Prozent der Kosten pro Kind (maximal dann 4800 Euro).

Erbschaftsteuer: Angehobene Erbfallkostenpauschale

Im Rahmen der Erstellung einer Erbschaftsteuererklärung können von dem steuerpflichtigen Erwerb des Erben (Vermögen wie z. B. Barvermögen, Sparguthaben, Grundstücke, Lebensversicherungsansprüche) sog. Nachlassverbindlichkeiten (Schulden) steuermindernd abgezogen werden. Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören z. B. die Beerdigungskosten. Sofern diese Kosten nicht gesondert nachgewiesen werden, greift zugunsten des Erben eine steuermindernde Pauschale in Höhe von 10 300 Euro. Diese Pauschale wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 auf 15 000 Euro erhöht.

Bonusleistungen gesetzliche Krankenkasse

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) können in der Einkommensteuererklärung steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Sofern in der Vergangenheit Beitragsrückerstattungen der Krankenkassen zugunsten des Versicherten erfolgten, war streitig, ob diese Rückerstattungen steuerschädlich (also steuererhöhend) oder steuerneutral zu behandeln sind. Regelmäßig erfolgten auch Erstattungen der Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten (Bonusprogramm der gesetzlichen Krankenkassen). Hier hat der Gesetzgeber Klarheit geschaffen. Steht die Beitragserstattung im Zusammenhang mit einer Maßnahme, die vom Versicherungsschutz (Basisabsicherung) umfasst ist, ist die Beitragserstattung steuerschädlich. Bonifiziert der Krankenversicherer Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, die nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind, sind diese Erstattungen steuerneutral (mindern also nicht den Sonderausgabenabzug). Erfolgen z. B. Beitragserstattungen oder Zahlungen für eine professionelle Zahnreinigung, für eine osteopathische Behandlung oder eine Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio, sind diese Erstattungen steuerunschädlich (mindern also nicht den Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung). Steuerschädlich und damit den Sonderausgabenabzug mindernd sind z. B. Zahlungen für einen Nichtraucherstatus oder ein gesundes Körpergewicht. Insgesamt – und hier handelt es sich um eine Vereinfachungsregelung – ist die Zahlung gänzlich nicht steuerschädlich zu berücksichtigen, sofern sie den Betrag von 150 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer

Grundsätzlich erbringt der umsatzsteuerliche Unternehmer steuerpflichtige Ausgangsumsätze und ist damit verpflichtet, in Ausgangsrechnungen die Umsatzsteuer (19 Prozent oder 7 Prozent) gesondert auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Aus Eingangsrechnungen steht dem Unternehmer dann konsequenterweise der Vorsteuerabzug zu. Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes können sich davon befreien lassen. Sie weisen also keine Umsatzsteuer in Rechnungen gesondert aus, sind allerdings auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Für die Behandlung als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer war bis Ende 2024 Voraussetzung, dass die Umsätze des Unternehmers den Schwellenwert im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überschritten haben und im laufenden Kalenderjahr (absehbar) den Schwellenwert von 50 000 Euro nicht überschreiten werden. Hier gelten ab 2025 neue Regelungen. Im vorangegangenen (abgelaufenen) Jahr darf der Schwellenwert von 25 000 Euro nicht überschritten werden. Im Folgejahr darf der Wert von 100 000 Euro nicht überschritten werden. Wird diese Umsatzschwelle (also 100 000 Euro) überschritten, fällt die sog. Kleinunternehmerregelung weg. Alle dann folgenden Umsätze unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Regelbesteuerung.

Erweiterte Grundstückskürzung Gewerbesteuer

Bei gewerblich tätigen Unternehmen (Einzelunternehmer, Kommanditgesellschaften oder GmbHs) ist regelmäßig die Gewerbesteuer an die zuständige Kommune zu entrichten. Befindet sich im Betriebsvermögen des Unternehmens ein Grundstück, wird die Gewerbesteuer gekürzt. Bis Ende 2024 wurde die Kürzung auf der Grundlage des sog. Einheitswertes vorgenommen (der Einheitswert wurde mit den Faktoren 1,2 Prozent und 140 Prozent multipliziert). Mit den seit Januar 2025 geltenden Neuregelungen zur Grundsteuer (und damit verbunden dem Wegfall des sog. Einheitswertes) wird die Kürzung nunmehr ab 2025 in Höhe der für den Zeitraum zu leistenden Grundsteuer vorgenommen. Hier ist hervorzuheben, dass die Grundsteuer (natürlich) nicht in gleicher Höhe die Gewerbesteuer sondern lediglich die Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Gewerbesteuer kürzt.

E-Bilanz: Verschärfte Übermittlungsvorschrift

Bilanzierungspflichtige Unternehmen sind zur Übermittlung einer elektronischen Bilanz (E-Bilanz) an das Finanzamt verpflichtet. Für den Veranlagungszeitraum (regelmäßig das

© stock.adobe.com

Kalenderjahr) wird also zusammen mit den betrieblichen Steuererklärungen (z. B. Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung) die erstellte Bilanz auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermittelt. Hier gelten ab 2025 verschärfte Regelungen, d. h. zukünftig auch ein (detaillierter) unverdichteter Kontennachweis zu übermitteln ist (der bilanzierungspflichtige Unternehmer wird also damit gegenüber der Finanzverwaltung „gläserner").

Beteiligungsidentische Buchwertübertragung Personen(handels) gesellschaften

Personen(handels)gesellschaften wie z. B. offene Handelsgesellschaften (OHGs) oder GmbH & Co. KGs können – sofern eine paritätische Beteiligung besteht (gleiche Beteiligungsverhältnisse) – Wirtschaftsgüter wie z. B. Grundstücke steuerneutral zwischen den einzelnen Gesellschaften übertragen („verschieben"). Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus Januar 2024 war dieses nicht steuerneutral möglich. Der Gesetzgeber musste hier „nachbessern" und erlaubt nunmehr eine steuerneutrale Übertragung zwischen sog. beteiligungsidentischen Schwestergesellschaften.

Grunderwerbsteuer: Privilegien Personengesellschaften bis 31.12.2026

Auch nach Aufgabe des Gesamthandsprinzips bei Personengesellschaften (Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – kurz MoPeG) können Grundstücke – bei Beteiligungsidentität – grunderwerbsteuerfrei von dem Gesellschafter auf die Personengesellschaft übertragen werden. Umgekehrt kann ein Grundstück – bei Beteiligungsidentität – grunderwerbsteuerfrei von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter übertragen werden. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass diese Privilegien zunächst (unverändert) bis zum 31. Dezember 2026 weitergelten. Danach – also ab 2027 – muss man weitersehen.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor

Foto: Mariel Michalewicz

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten sämtlicher Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht" und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V." ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen.

www.kanzleimeis.de